



Landeshauptstadt
Mainz

*Rahmenkonzeption der
sozialräumlichen Schulsozialarbeit an
Realschulen plus und
Integrierten Gesamtschulen in Mainz*

***Rahmenkonzeption der
sozialräumlichen Schulsozialarbeit an
Realschulen plus und
Integrierten Gesamtschulen in Mainz***

Gliederung:

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtliche Grundlagen, Leitlinien und Ziele der Schulsozialarbeit**
- 3. Bedarfe von Mainzer Schülerinnen und Schülern**
- 4. Umsetzung der Schulsozialarbeit an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen (IGS)**
 - 4.1 Schulsozialarbeit durch freie Träger
 - 4.2 Koordinationsstelle
 - 4.3 Zielgruppen
 - 4.4 Infrastruktur
 - 4.5 Perspektive
- 5. Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit in Mainz**
 - 5.1 Soziales Lernen
 - 5.2 Arbeit mit Schulklassen
 - 5.3 Einzelberatung und Einzelfallarbeit
 - 5.4 Elternarbeit und Elternberatung
 - 5.5 Zusammenarbeit mit Lehrkräften
 - 5.6 Krisenintervention
 - 5.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
 - 5.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 6. Kooperationen und Vernetzung**
 - 6.1 Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule
 - 6.2 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie
 - 6.3 Kooperation mit der Jugendberufshilfe und schulbezogenen Hilfen
 - 6.4 Kooperation im Gemeinwesen und mit Beratungsstellen
 - 6.5 Beirat zur Schulsozialarbeit
 - 6.6 Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe
- 7. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Anhang

- Muster/Beispiel Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schule
- Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und ADD für Mainzer Schulen zum Kinderschutz (ohne Anlagen)
- Muster Schweigepflichtentbindung

1. Einleitung

Die Schulsozialarbeit startete in Mainz 1997 auf Beschluss des Stadtrates im Rahmen eines landesgeförderten Modellprojektes an der damaligen Hauptschule Goetheschule.

Der weitere Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgte schrittweise. 2008 wurde die Schulsozialarbeit an der IGS in Mainz-Bretzenheim eingerichtet. Aktuell gibt es an allen Mainzer Realschulen plus und IGS Schulsozialarbeit.

Die Umsetzung erfolgt dabei durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Deutscher Kinderschutzbund, Stiftung Juvente und Verein für individuelle Erziehungshilfen.

An den berufsbildenden Schulen Mainz BBS 3 – Wirtschaft und Verwaltung und der BBS 4 – Gustav Stresemann-Wirtschaftsschule konnte 2009 ebenfalls mit Förderung des Landes Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Die berufsbildenden Schulen BBS 1 und 2 wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schulsozialarbeit ausgestattet. Darüberhinaus wurde aus Mitteln des Sonderfonds Bildung und Teilhabe 2012 flächendeckend an den staatlichen Mainzer Grundschulen und an Förderschulen Schulsozialarbeit in Trägerschaft des Amtes für Jugend und Familie eingeführt. Finanziert mit Landesförderung, kommunalen Mitteln und aus dem Sonderbudget Bildung und Teilhabe engagieren sich in Mainz insgesamt 30 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (17,75 Vollzeitstellen/Stand Dezember 2013). 2012 wurde beim Amt für Jugend und Familie eine eigenständige Koordinationsstelle Schulsozialarbeit geschaffen, die in der Abteilung Kinder, Jugend und Senioren angesiedelt ist.

Die Schulsozialarbeit hat sich bewährt und ist durch die jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit zu einem Qualitätsmerkmal an Mainzer Schulen geworden.

2. Rechtliche Grundlagen, Leitlinien und Ziele der Schulsozialarbeit

Die Aufgaben und Ziele der Schulsozialarbeit basieren auf den rechtlichen Grundlagen des SGB VIII:

- Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII und setzt sie unter den spezifischen Bedingungen und Anforderungen des schulischen Lebensraumes um. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, indem sie an der Schule Aktivitäten anbietet, durch die Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Schulsozialarbeit leistet Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und richtet sich an alle Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.
- Schulsozialarbeit leistet Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII für solche Kinder und Jugendliche, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und fördert somit deren Bildungschancen.
- Schulsozialarbeit vernetzt den schulischen Lebensraum mit anderen Jugendhilfeleistungen insbesondere der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) und kooperiert mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Schulsozialarbeit versucht, die Schülerinnen und Schüler in ihrem gesamten Umfeld zu begreifen, bestehende Problemlagen ganzheitlich zu erklären, sich neu entwickelnde Problemfelder rechtzeitig zu erkennen und präventive

Arbeitsansätze zu entwickeln. Schulsozialarbeit soll sich dabei als Teil des Sozialraumes begreifen und aktiv an Kooperationsstrukturen arbeiten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit, im Falle von drohender Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Die Ziele der Schulsozialarbeit lassen wie folgt zusammenfassen:

Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler:

- Individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Emotionale Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenz
- Förderung der Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösung
- Unterstützung bei Lebenskrisen in Schule, Familie, Gemeinwesen
- Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schule
- Förderung der sozialen Teilhabe

Bezogen auf die Institution Schule:

- Klimaverbesserung in der Schule
- Vernetzung und Kooperation von Schule und anderen Institutionen
- Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils
- Psychosoziale Entlastung von Lehrkräften

Bezogen auf Eltern:

- Motivierung der Eltern zur Mitwirkung bei schulischen Prozessen
- Abbau von Schwellenängsten gegenüber der Schule
- Sensibilisierung für erzieherische Problemlagen
- Förderung der Erziehungskompetenz
- Vernetzung der Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung, des Jugendschutzes, der Berufsvorbereitung, des Freizeitbereichs und der Gesundheitsförderung

Bezogen auf die Öffentlichkeit:

- Integration der Schule in das Gemeinwesen
- Entwicklung eines attraktiven Schulprofils mit sozialpädagogischer Fachkompetenz

„Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaften vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird.“
(Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz, 6.12.2006)

Ergänzend dazu kann Schulsozialarbeit zur Förderung inklusiver Lernprozesse beitragen und Schule sowie Eltern bei der Umsetzung von Inklusion unterstützen.

3. Bedarfe von Mainzer Schülerinnen und Schülern

In der Fortschreibung der Sozialraumanalyse 2012 wird festgestellt: Gesamtstädtisch besuchen von den 1.517 Grundschulern, die nach dem Schuljahr 2010/2011 die Schule nach der vierten Klasse gewechselt haben, 51,0 % das Gymnasium, 22,7 % die IGS und 21,7 % die Realschule plus. Die übrigen 4,6 % der Schüler besuchen entweder eine Förderschule, eine Hauptschule, eine Realschule oder die Orientierungsstufe.

In der Neustadt besuchten im Schuljahr 2011/2012 76,0 % der 5. Klässler eine Realschule plus oder eine IGS, in Mombach 67,6 %, auf dem Lerchenberg 58,1 %. Der Einsatz der Schulsozialarbeit an diesen beiden Schulformen bedeutet damit auch eine Förderung der Schülerinnen und Schüler dieser Quartiere.

In einer im Jahr 2011 in fast allen Mainzer Grundschulen durchgeführten Untersuchung (Übergangsstudie: Bildungschancen und Lernbedingungen an Mainzer Grundschulen am Übergang zur Sekundarstufe I, Johannes-Gutenberg-Universität) wurde festgestellt, dass

- Kinder aus Familien, die ein geringeres Einkommen und/oder eine niedrige Bildung haben, benachteiligt sind und geringere Bildungschancen haben,
- Jungen gegenüber den Mädchen bei den Bildungsempfehlungen diskriminiert werden,
- Migrantenkinder geringere Chancen haben, auf ein Gymnasium zu gelangen.

Aus der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich ebenfalls Bedarfe ablesen:

Die Anteile der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §27ff. SGB VIII sowie die Interventionen der Jugendgerichtshilfe sind bei den Schülerinnen und Schülern von Realschulen plus höher als an anderen Schulformen.

Durch die Schulstrukturreform gibt es in Mainz vier Realschulen plus und drei IGS, die unter anderem den Abschluss der Berufsreife anbieten. Die Schülerzahlen der einzelnen Schulen stiegen dadurch zum Teil erheblich. Insgesamt besuchen im Schuljahr 2013/14 4872 Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 5 bis 10 einer Realschule plus oder einer IGS. Davon entfallen 2263 Schülerinnen und Schüler auf die IGS und 2609 Schülerinnen und Schüler auf Realschulen plus.

Die IGS verfügen über eine gymnasiale Oberstufe und nehmen die Schülerinnen und Schüler deshalb nach einem Auswahlverfahren u. a. nach schulischen Leistungen auf. Schülerinnen und Schülern mit der nach ihren Noten zu vermutenden Eignung zur Hochschulreife werden dabei größere Chancen im Auswahlverfahren eingeräumt.

Bei der Verteilung der begrenzten Ressourcen der Schulsozialarbeit findet dies Berücksichtigung. Der größere Anteil an Personalressource in der Schulsozialarbeit findet sich deshalb an den Realschulen plus wieder.

4. Umsetzung der Schulsozialarbeit an Realschulen plus und IGS

4.1 Kooperation mit freien Trägern

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit an Realschulen plus und IGS erfolgt aktuell durch folgende freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Deutscher Kinderschutzbund, Stiftung Juvente und Verein für individuelle Erziehungshilfen. Für die jeweilige Schule erstellt der Träger in Abstimmung mit der Schule und dem Amt für Jugend und Familie auf Grundlage dieses Rahmenkonzeptes, der Leitlinien und Standards des Landes Rheinland-Pfalz ein Konzept und

schließt eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Bildung von Arbeitsschwerpunkten sowie die Arbeit dabei gezielt zu begrenzen entspricht fachlichem Handeln. Wenn im folgenden Text von Schulen gesprochen wird, umfasst dies die Realschulen plus und IGS.

4.2 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Mainz ist Ansprechpartner für alle Fragestellungen, die in Zusammenhang mit Schulsozialarbeit entstehen können. Sie ist zuständig für die Koordination und Vernetzung der verschiedenen Schulsozialarbeitsstandorte im Sinne einer einheitlichen Schulsozialarbeit nach den Rahmenkonzepten der Landeshauptstadt Mainz sowie der Leitlinien und Standards des Landes. Sie nimmt eine übergeordnete Funktion wahr und ist zuständig für die:

- Einleitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit,
- Kontaktpflege zu den Schulen, zu Ministerien, Verbänden, Trägern der Schulsozialarbeit,
- Vertretung in Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufstelle für Anfragen, Auskünfte oder Informationen,
- Organisation von gemeinsamen Fachtagen für die Sozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte.

4.3 Zielgruppen

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10, deren Eltern und Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler, die den Abschluss der Berufsreife anstreben, werden dabei gezielt integrationsorientiert gefördert. Die Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit richten sich vorrangig an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, deren Schulerfolgchancen erkennbar und massiv beeinträchtigt sind.

4.4 Infrastruktur

An den Schulstandorten werden den Schulsozialarbeiterinnen und den Schulsozialarbeitern von der Stadt Mainz ein Arbeitsplatz mit angemessener Ausstattung zur Verfügung gestellt. Weitere Räume, z. B. Besprechungs- und Differenzierungsräume können in Abstimmung mit der Schulleitung genutzt werden. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter müssen besonders für die Schülerinnen und Schüler leicht erreichbar sein. Eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre muss möglich sein, sie ist eine Grundlage für erfolgreiches Arbeiten. Die freien Träger sorgen für eine Ausstattung der Schulsozialarbeit mit pädagogischen Materialien bzw. stimmen eine Nutzung von Materialien mit der Schule ab.

4.5 Perspektive

Schulsozialarbeit ist ein kontinuierliches, auf Dauer angelegtes Angebot. Durch die Schulstrukturreform reduzieren sich die Schulstandorte in Mainz. Dadurch frei werdende Kapazitäten können verwendet werden, um Schulen mit mehreren Schulsozialarbeitsstellen auszustatten. Dies geschieht am geeignetsten mit einer paritätischen Besetzung.

5. Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit in Mainz

Die Schulsozialarbeit an Realschulen plus und IGS in Mainz hat folgende Aufgaben:

5.1 Soziales Lernen

Soziales Lernen ist ein pädagogisches Angebot für Gruppen, Schulklassen und einzelne Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler ihre soziale Kompetenz weiterentwickeln, indem sie lernen, was ihre Stärken und Fähigkeiten sind, verschiedene Gefühle bei sich und bei anderen zu erkennen, einen guten Umgang mit Ärger zu finden, Konflikte zu lösen und Regeln für ihr Zusammenleben festzulegen.

Dies trägt zur Vermeidung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bei.

Soziales Lernen beinhaltet also die Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls durch das Erkennen und Weiterentwickeln eigener Interessen und Stärken, die Förderung der Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit, sowie die Thematisierung und Aushandlung von Regeln des Miteinanders. Bei Gruppen und Klassen umfasst das Soziale Lernen darüber hinaus die Stärkung des Wir-Gefühls.

Darüber hinaus beinhalten Soziales Lernen und Gruppenangebote im Rahmen der Schulsozialarbeit:

- Streitschlichtung,
- Gruppen zur Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen (Mädchengruppen, Jungengruppen, gemischte Gruppen),
- themenorientierte Gruppen,
- handwerkliche und kreative Angebote,
- spielerische und sportliche Aktivitäten,
- erlebnispädagogische und kooperative Gruppenangebote,
- die Reflexion der Gruppendynamik mit Lehrkräften.

Das Soziale Lernen in den Schulklassen soll hauptsächlich in den 5. und 6. Klassen durchgeführt werden. Soziales Lernen leistet damit präventive Basisarbeit und knüpft an entsprechende Angebote der Schulsozialarbeit an Grundschulen an.

5.2 Arbeit mit Schulklassen

Mit ganzen Klassen werden vorrangig Projekte durchgeführt wie z. B.:

- Projekte zur Konfliktbewältigung in Klassen: Klassenkonflikte werden gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und gemeinsam werden Lösungsstrategien gesucht.
- Themenspezifische Projekte: Die Lehrkraft und die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter führen unter sozialpädagogischen Aspekten zu Inhalten und Themen des Lehrplans gemeinsame Projekte durch.
- Soziales Lernen: Die Klassengemeinschaft wird durch die Weiterentwicklung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert (siehe auch 5.1).
- Beobachtende Teilnahme am Unterricht: Durch gezielte Beobachtung der Verhaltensweisen einzelner Schülerinnen und Schüler und gruppendynamischer Prozesse

im Unterricht kann die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter die Lehrkraft kollegial beraten.

Die Arbeit mit Schulklassen wird gemeinsam von Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter und Klassenlehrerin und Klassenlehrer gestaltet. Dadurch wird die regelmäßige Zusammenarbeit von Lehrkräften sowie Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter erreicht. Ebenso wird der regelmäßige Kontakt und Austausch mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse sichergestellt. Die Arbeit mit Schulklassen ist die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Gruppenangebote, Einzelfallarbeit).

Aus Kapazitätsgründen können in der Regel nicht alle Klassen der Schule betreut werden. Deshalb wird mit der Schule im Rahmen des Konzeptes für die jeweilige Schule bzw. der Jahresplanung geregelt, in welchen Klassen gearbeitet wird.

5.3 Einzelberatung und Einzelfallarbeit

Beratung junger Menschen ist ein Kernstück der Schulsozialarbeit. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten, sowohl von der Schulsozialarbeiterin und dem Schulsozialarbeiter als auch von der Schülerin und dem Schüler aus erfolgen, wo immer sich die Möglichkeit im Rahmen des Arbeitsfeldes bietet, insbesondere in der Pause oder im Büro. Lehrkräfte können ebenso die Gelegenheit nutzen, sich Rat zu holen oder die Schulsozialarbeiterin und den Schulsozialarbeiter auf Auffälligkeiten aufmerksam zu machen.

Aus Erstkontakten können sich formelle Beratungsprozesse entwickeln. Die einzelne Beratung erfolgt zu vereinbarten Zeiten und wird von der Schulsozialarbeiterin und dem Schulsozialarbeiter gezielt vor- und nachbereitet.

Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit zum kurzfristigen Kontakt mit der Schulsozialarbeiterin und dem Schulsozialarbeiter während der Unterrichtszeit. Dies bedarf über die Information der jeweiligen Lehrkraft hinaus einer für die ganze Schule gültigen verbindlichen Absprache.

Folgende Themen stehen bei der individuellen Beratung und Hilfe häufig im Vordergrund:

- Probleme der Persönlichkeitsentwicklung (z. B. geringes Selbstwertgefühl, Identitäts- und Beziehungsprobleme, Liebeskummer, Suizidgefährdung, Essstörungen, Sucht),
- Konflikte im Elternhaus (z. B. Desinteresse, Überforderung, Trennung/Scheidung, Gewalt, sexueller Missbrauch),
- Schulschwierigkeiten, Schulversagen, Schulabsentismus,
- Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern (z. B. Ausgrenzung, Bedrohung, Machtkämpfe, Mobbing),
- Konflikte mit Lehrkräften (zum Beispiel ungerechte Behandlung),
- Soziale Auffälligkeiten (z. B. Diebstähle, Schlägereien, Jugendbanden),
- Zukunftsperspektiven und Berufsfindung.

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind die Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Dazu gehört unabdingbar, dass Informationen nur dann an Dritte wie Eltern, Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer sozialer Dienste weitergegeben werden, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. In den Beratungsprozessen ist jedoch darauf

hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler in eine sinnvolle Weitergabe von Daten einwilligen. Insbesondere wenn die Kontaktaufnahme zur Schulsozialarbeit von Lehrkräften initiiert wurde, haben diese in der Regel ein durchaus berechtigtes Interesse, Hintergründe über manches von ihnen als problematisch erlebte Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers zu erfahren. Hier stellen gemeinsame Gespräche zwischen Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter, Lehrkraft und Schülerin und Schüler oft eine geeignete Lösung dar. In Abgrenzung zu therapeutischen Angeboten zeichnet sich die Beratung der Schulsozialarbeit dadurch aus, dass die Beratungssequenzen eher kurzzeitig und durch akute, spontan auftretende Probleme veranlasst sind. Die Beratung selbst zielt dabei vorrangig auf direkte Problemlösungen im engen Zusammenwirken mit der Schule, gegebenenfalls auch dem Schulpsychologischen Dienst. Sind weitere Hilfen erforderlich, vermittelt die Schulsozialarbeit:

- Absprachen mit Lehrkräften,
- Integration in bestehende Angebote der Schulsozialarbeit (Gruppenangebote) oder der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppenangebote, Freizeiten, Hausaufgabenbetreuung),
- Beratungsgespräche mit Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern,
- weitergehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen zur Erziehung),
- Anbindung an niedergelassene Ärzte und Kliniken im Bereich Sozialpädiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Es bedarf innerhalb der Schule und mit den kooperierenden Stellen und Diensten grundsätzlicher Klärungen und Absprachen, um Missverständnissen zwischen den Beteiligten vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken.

5.4 Elternarbeit und Elternberatung

Ein wichtiger Bestandteil der Schulsozialarbeit ist die Elternarbeit. Die Beratungszugänge sind von beiden Seiten möglich. Die Elternarbeit hat das Ziel, Eltern im Erziehungsprozess zu unterstützen. Um dies zu ermöglichen sind folgende Formen der Elternarbeit denkbar:

- Beratungsangebote für Eltern (u. a. Präsenz an Elternsprechtagen, Sprechstunden),
- themengebundene Elternveranstaltungen (z. B. Elterncafés),
- Hausbesuche und Kontakt zu Eltern, wenn sich z.B. über die Betreuung der Kinder der Wunsch und/oder die Notwendigkeit dafür ergeben.

5.5 Zusammenarbeit mit Lehrkräften

Die Zusammenarbeit mit Lehrkräften basiert auf einem regelmäßigen Austausch insbesondere in Hinblick auf die Arbeit mit Schulklassen. Hier werden Erfahrungen und Einschätzungen über die Klasse und die Schülerinnen und Schüler ausgetauscht und beraten sowie die Aufgabenverteilung und Vorgehensweisen zwischen Lehrkraft und Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet sie regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und die Teilnahme an Sitzungen der schulischen Gremien.

Die Zusammenarbeit verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Austausch über das Sozialgefüge der Klasse und individuelle Problemlagen bei der Arbeit mit Schulklassen,
- Unterstützung und Absprache bei der Entwicklung des pädagogischen Handelns,

- Festlegung von Handlungsschritten im Einzelfall (Absprachen, Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst),
- Lehrkräfte kennen und nutzen sozialpädagogische Methoden.

5.6 Krisenintervention

Kriseninterventionen erfordern abgestimmtes, rasches, aber nicht übereiltes Handeln. Um bei sich anbahnenden oder akuten Krisensituationen die Kontaktdaten der entsprechenden Kooperationspartner sofort zur Hand zu haben, ist eine Zusammenstellung der einschlägigen Stellen mit Telefonnummern und Adressen unerlässlich. Hilfreich sind darüber hinaus die Kenntnis der jeweiligen Konzepte, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, sowie der Öffnungs- oder Sprechzeiten. Folgende Klärungen sollen mit den nachstehend aufgeführten Stellen herbeigeführt werden:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):
Klärung der Zuständigkeit für Verfahren für Notfälle, Verfahren bei Inobhutnahmen, Mitwirkung beim Hilfeplanverfahren.
- Schulpsychologischer Dienst:
Klärung der Zusammenarbeit, Zuständigkeiten, Informations- und Entscheidungswege innerhalb der Schule, Möglichkeiten von diagnostischen Verfahren.
- Beratungsstellen:
Klärung der Zusammenarbeit, Information über spezielle Angebote, Möglichkeiten für diagnostische Abklärungen.
- Migrationsdienste:
Klärung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für verschiedene Nationalitäten, Möglichkeit von Dolmetscher-/Übersetzungsdiensten

Insgesamt besteht die Möglichkeit von gemeinsamen Hausbesuchen bzw. zur kollegialen Beratung mit Beteiligung der Schule. Bei schwerwiegenden akuten Problemkonstellationen wie zum Beispiel, wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin nach massiven Auseinandersetzungen im Elternhaus nicht mehr nach Hause traut, wird die Schulsozialarbeit auch im Sinne von Krisenintervention tätig. Gerade in solchen Situationen erweist sich die unmittelbare Präsenz einer Schulsozialarbeiterin bzw. eines Schulsozialarbeiters an der Schule als besonders hilfreich. Notwendige Sofortmaßnahmen können in Absprache mit dem Träger oder/und ASD durch die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter eingeleitet werden.

5.7 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken.

Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter sind aufgrund ihrer Präsenz in den Schulen häufig die ersten Ansprechpersonen für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Diese sind jedoch nicht in der Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft i.S. der §§ 8a und 8b SGB VIII (Kinderschutzfachkraft). Schulsozialarbeit entbindet die Schule nicht von ihrer Verpflichtung, eigene Maßnahmen zur Abwendung von

Kindeswohlgefährdung zu ergreifen oder dabei mit dem Amt für Jugend und Familie zusammenzuarbeiten. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können aber gemeinsam mit Lehrkräften eine erste Einschätzung vornehmen und Maßnahmen zur Abhilfe i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz entwickeln. Sie können des Weiteren auch im Prozess des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen sowie bei der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten des Amtes für Jugend und Familie mitwirken. Kinderschutz geht vor Datenschutz, das heißt, dass in besonderen Not- und Eilfällen auch ohne Zustimmung der Betroffenen der ASD oder andere Stellen (Polizei, Gesundheitsamt usw.) eingeschaltet bzw. benachrichtigt werden dürfen. Die gilt besonders, wenn es darum geht möglicherweise irreparable Schädigungen an Körper und Psyche bei Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Dabei soll vorher abgewogen werden, ob die betroffenen Personen einer Weitergabe von Daten zustimmen.

Die Abläufe zum Kinderschutz zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sind für alle Mainzer Schulen in der Kooperationsvereinbarung zwischen ADD und ASD geregelt. Lehrkräfte haben gegenüber dem Amt für Jugend und Familie gem. §8b SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser wird nicht durch die Schulsozialarbeit geleistet.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulsozialarbeit an einer Schule ist von Anfang an mit einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit verbunden. Adressaten sind die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte sowie die kooperierenden Träger an den Schulen. In der ersten Lehrerkonferenz des Schuljahres stellt die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter Konzept und Arbeitsweise vor. Um das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit in der Schüler- und Elternschaft bekannt zu machen, stellt sich die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter zu Beginn und im weiteren Verlauf des Schuljahres in den einzelnen Klassen, im Elternbeirat und bei Elternabenden vor. Die Schulsozialarbeit stellt sich mit einem Elternbrief und einer Broschüre vor. Zusätzlich können Informationstafeln in der Schule, die schuleigene Homepage, Jahresberichte und Schülerzeitungen genutzt werden. Dem Jugendhilfeausschuss wird durch das Amt für Jugend und Familie mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Schulsozialarbeit berichtet.

Die freien Träger weisen in ihren Veröffentlichungen auf die Förderungen durch die Stadt Mainz und des Landes Rheinland-Pfalz hin.

6. Kooperationen und Vernetzung

Kooperation ist dann erfolgreich, wenn die Partner ihre jeweiligen Aufträge und Aufgaben definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Folgende Prinzipien sind dabei zu beachten:

- Die grundsätzliche Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog,
- die Herstellung eines Konsenses über grundsätzliche gemeinsame Ziele,
- ausreichende Zeit für fallbezogene und übergreifende Zusammenarbeit,
- das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der anderen Zuständigkeit und Kompetenz sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme,

- die Beibehaltung der Zuständigkeiten und Rollen (jede Person muss wissen, für was sie selbst und wofür andere zuständig sind),
- organisatorische und fachliche Kompetenz in der Leitung von Besprechungen, in der Zusammenfassung der Absprachen und Vorgehensweisen, in der Kontrolle der Handlungsabläufe, der Ziele und Terminabsprachen sowie in der Kontinuität im Aufbau eines vernetzten Systems.

Die Unterschiedlichkeit der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule (Freiwilligkeit als Arbeitsprinzip versus Schulpflicht) erfordert von den Beteiligten eine klare Vorgehensweise für die Zusammenarbeit. Nur so lassen sich Überforderungen der Partner vermeiden. Und nicht zuletzt muss von den Beteiligten ein konkreter Nutzen in der Zusammenarbeit gesehen und formuliert werden, damit die Motivation für das bereichsübergreifende Arbeitsengagement entsteht und erhalten bleibt.

Unter diesen Aspekten kann Kooperation als ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess verstanden werden, der sich in dem Dreierschritt

- Informieren,
 - Aushandeln,
 - Vereinbaren
- beschreiben lässt.

6.1 Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen. Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übt der Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus, die Schulleitung hat das Hausrecht. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Schulsozialarbeit den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Schulsozialarbeit.

Zu den folgenden Bereichen sind Absprachen zwischen Schulsozialarbeit und Schule erforderlich:

- Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters mit Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,
- Umgang mit Konflikten,
- Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,
- gegenseitige Informationspflichten,
- regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.,
- Information des Elternbeirates,
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen.

Die Träger der Schulsozialarbeit schließen dazu mit den Schulen eine mit dem Amt für Jugend und Familie abgestimmte Kooperationsvereinbarung ab.

6.2 Kooperation von Schulsozialarbeit, Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Schule

Durch die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem ASD, weiteren Fachbereichen und Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe soll ihre Einbindung in das Leistungsspektrum des Amtes für Jugend und Familie gewährleistet werden.

Mit dem Hilfeplanverfahren steht dem Amt für Jugend und Familie ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Hilfeprozessen zur Verfügung:

In allen Fällen, in denen der Bedarf an weitergehenden erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII deutlich wird, ist nach vorheriger Zustimmung der Eltern die zuständige Sachbearbeitung beim ASD einzuschalten, sofern diese nicht schon von sich aus den Kontakt aufgenommen hat. Dem ASD obliegt in der Folge die Federführung bei der Hilfestellung, wobei während des gesamten Hilfeprozesses eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ASD geboten ist, wenn die Schülerin oder der Schüler weiterhin die Schule besucht. Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter stellen hierbei ein wichtiges Bindeglied zwischen der Schülerin oder dem Schüler und seinen Eltern, dem Amt für Jugend und Familie und der Schule dar. Sie helfen den Betroffenen bei der Artikulation ihrer Probleme und Wünsche. Sie bringen ihre Erkenntnisse ein und unterstützen so die federführende Sachbearbeitung des ASD bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und bei der Mitgestaltung des Hilfeprozesses.

Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter kann aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Schülerin oder dem Schüler Wesentliches dazu beitragen, damit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie eine bedarfsgerechte Hilfe eingeleitet und abgesichert werden kann. Eine sozialpädagogische Diagnose ist Voraussetzung für eine prognostisch erfolgreiche Hilfe zur Erziehung im Einzelfall. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter kennen die Ansprechpersonen, Vorgehensweisen und mögliche Hilfenkonzepte im ASD. Sie sind in der Lage Lehrkräfte bei der Fragestellung, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt Kontakt zum ASD aufgenommen werden sollte, zu beraten. Ein fallübergreifender Austausch zwischen ASD und Schulsozialarbeit soll halbjährlich stattfinden.

6.3 Kooperation mit der Jugendberufshilfe und schulbezogenen Hilfen

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten mit den Anbietern und Trägern in den Bereichen der Jugendberufshilfe, beim Übergang Schule-Ausbildung, Projekten zur Vermeidung von Schulabsentismus etc. zusammen. Dies kann zum Beispiel in Form von gemeinsamen Angeboten und Projekten sein. Grundsätzlich müssen die jeweiligen Aufgaben, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Konzepte bekannt sein. Zusätzlich bedarf es Absprachen über die Zuständigkeit, Zusammenarbeit und Abgrenzung der Zuständigkeiten.

6.4 Kooperation im Gemeinwesen und mit Beratungsstellen

Kinder, Jugendliche sowie deren Familien sind Teil des Gemeinwesens mit kommunalen Strukturen, regionalen Gegebenheiten und lokalen Netzwerken. Die Schulsozialarbeit kennt die Beratungs-, Unterstützungs- und Helfervernetzungen in den örtlichen Strukturen und bringt sich aktiv in diese ein. Über den Einzelfall hinaus ist eine Vernetzung bei besonderen Auffälligkeiten mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Sinne von

struktureller Prävention sinnvoll und angezeigt. Zusätzlich unterstützt die Schulsozialarbeit durch diese Vernetzungsarbeit die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen. Gemeinsame Angebote bzw. Projekte von Schulsozialarbeit und Jugendarbeit ergänzen das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit und bereichern das schulische Leben. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter kennen das vielfältige Angebot von Beratungsstellen in Mainz. Sie helfen Schwellenängste abzubauen und schaffen bei Bedarf niedrigschwellige Zugänge. Die Beratungsstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zur Aufklärung. In gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten können beispielsweise Themenschwerpunkte wie Sucht, Drogen, Schulden, Sexualität, Schwangerschaft, Coming out und gleichgeschlechtliche Lebensweisen behandelt werden.

6.5 Beirat zur Schulsozialarbeit

Die Träger der Schulsozialarbeit sind im Mainzer Beirat zur Schulsozialarbeit vertreten. Weiterhin sind vertreten: Die Schulleitungen verschiedener Schularten mit Schulsozialarbeit, das Amt für Jugend und Familie, die Jugendhilfeplanung, Schülervertretung und die Elternschaft. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen werden das gemeinsam getragene Konzept anhand der konkreten Arbeit reflektiert, korrigierende Weichenstellungen vorgenommen und Perspektiven entwickelt. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, zur Lösung auftretender Konflikte beizutragen.

6.6 Datenschutzbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Wahrung von Vertraulichkeit ist eine selbstverständliche Pflicht aller helfenden Berufe. Dementsprechend gilt strikte Diskretion – auch in der Kinder- und Jugendhilfe – als integraler Bestandteil des jeweiligen Berufs- bzw. Standesethos als eine Pflicht aus geschriebenen und ungeschriebenen Normen. Diskretion ist nicht Begrenzung, sondern Bedingung fachlich-qualifizierten Handelns. Kinder- und Jugendhilfe und Schule haben unterschiedliche Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Die ihnen bekannt gewordenen Informationen dürfen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht ohne Einwilligung der oder des Betroffenen offenbaren. Für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gelten die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII. Die Verarbeitung von Daten innerhalb der Schule ist im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt (§ 67).

7. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Die Evaluation der Angebote und Projekte an den Schulen erfolgt durch die Träger der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung der Stadt Mainz. Dabei wird die Wirksamkeit der Arbeit nach folgenden Kriterien überprüft:

Strukturqualität:

- Die Struktur der Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule (Zuständigkeit, Rolle) ist geklärt.
- Die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung ist vorhanden.
- Die Angebote der Schulsozialarbeit sind abgestimmt.

Prozessqualität:

- Angebote zur Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration sind Bestandteil des Schulalltags. Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z. B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe).
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des ASD des Amtes für Jugend und Familie.
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen und Einrichtungen.

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Ist das Angebot angenommen worden und soll es fortgeführt werden?).

Das Amt für Jugend und Familie entwickelt in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung Instrumente zur Evaluation der Schulsozialarbeit in Mainz. Dabei sollen die Wirksamkeit des Rahmenkonzeptes, die Hilfeverläufe, Kooperationsstrukturen und die Auswirkungen auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden.

Das Rahmenkonzept für die Realschulen plus und die IGS wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Muster/Beispiel

Kooperationsvereinbarung

Schulsozialarbeit an der Schule

zwischen

dem Träger, vertreten durch den
N.N.

– nachfolgendgenannt–

und

der Schule.....,
vertreten durch
N.N.

Präambel

Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie ist aufsuchend, zeitnah, präventiv und vernetzend: „Unter Schulsozialarbeit wird im Folgenden ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen der Schulsozialarbeit gehören insbesondere die Beratung und Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen.“(Speck 2006, S.23) Schulsozialarbeit setzt an „soziale Aspekte des Schülerseins“ an.

§ 1 Grundlage der Zusammenarbeit

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit ergeben sich aus dem SGB VIII, § 11 (Jugendarbeit), § 13 (Jugendsozialarbeit), § 81 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen), den Leitlinien des Landes zur Schulsozialarbeit sowie dem Schulgesetz Rheinland Pfalz, § 3 (Schülerinnen und Schüler), § 19 (Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen), § 89 (Außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen).

Die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule erfolgt auf der Basis des Schulkonzeptes, Leitbildes bzw. Qualitätsprogramms der Schule und Rahmenkonzeption der sozialräumlichen Schulsozialarbeit an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen in Mainz. Die Kooperationsvereinbarung ist mit dem Amt für Jugend und Familie abgestimmt.

§ 2 Personelle Ausstattung

Die Dienstplangestaltung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird zwischen der jeweiligen Fachkraft, der Schulleitung und der Trägerleitung abgestimmt. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übt der Träger aus, die Schulleitung hat das Hausrecht. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten in den jeweiligen Teams der Schulsozialarbeit. Kollegiale Beratung, Fortbildungen und Supervision sind Grundlage für fachliches Handeln in der Schulsozialarbeit. Die Teilnahme an den entsprechenden Terminen und Veranstaltungen ist für die Fachkräfte verpflichtend. Die Schulleitungen werden von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern rechtzeitig über Termine und Zeiten informiert. Urlaub und Freizeitausgleich werden von der Trägerleitung im Benehmen mit den Schulleitungen genehmigt.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen, Lehrern und Schulleitungen mit der Schulsozialarbeit

Regelmäßige mündliche Absprachen zwischen Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter und der Schulleitung über inhaltliche und organisatorische Themen ermöglichen ein effektives und störungsfreies Arbeiten. Diese Absprachen sollten in der Anfangsphase alle 1 – 2 Wochen stattfinden, später 1 – 2 Mal im Monat stattfinden.

Bei Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und Schule verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Konfliktlösung unter Einbeziehung aller Beteiligten. Bei Bedarf ist zunächst die Trägerleitung miteinzubeziehen. Darüberhinaus soll bei Bedarf auch die Koordinationsstelle hinzugezogen werden.

Die Schulsozialarbeit soll zu schulischen Gremien wie Dienstbesprechungen und Lehrerkonferenzen eingeladen werden.

Die Schulleitung unterstützt die Schulsozialarbeit bei der Bekanntmachung des Konzeptes und des Programms der Schulsozialarbeit. Dies kann z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen. Die Schulsozialarbeit soll eine Möglichkeit erhalten, Aushänge zu machen oder Informationsbroschüren auszulegen, um auf eigene Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit hinzuweisen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte stimmen sich anlassbezogen ab und kooperieren im Interesse der Kinder und Jugendlichen, z.B. bei gemeinsamen Elterngesprächen und in multiprofessionalen Fallkonferenzen. Die vorhandenen Beratungs- und Förderangebote (Beratungs-lehrkräfte, Schulpsychologischer Dienst) werden sachgerecht in die Kooperation einbezogen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte oder Schulleitung führen bei Bedarf auch gemeinsam Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Der datenschutzrechtliche Rahmen hierfür ist in der Rahmenkonzeption geregelt.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erstellen in Absprache mit der Schulleitung eine auf die Schule abgestimmte Jahresplanung bzw. ein Handlungskonzept.

Die Schülerinnen und Schüler können die Schulsozialarbeit auch während der Unterrichtszeit aufsuchen. Die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter sorgt dabei dafür, dass keine unangemessenen Versäumnisse entstehen.

Schulleitung und Schulsozialarbeit regen die Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen und Fachtagen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an (Tandem-Prinzip).

§4 Infrastruktur

Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter erhält von der Schule Schlüssel für Lehrerzimmer, Besprechungs- und Differenzierungsräume und Personaltoilette. Die schulischen Räume können nach Absprache mit der Schulleitung für die Angebote der Schulsozialarbeit genutzt werden. Dies gilt auch für die Nutzung der sonstigen schulischen Infrastruktur (Festnetztelefon, Fax, Kopierer, Internetanschlüsse).

Die Schule unterstützt die Schulsozialarbeit nach Bedarf und Absprache mit vorhandenen Spiel- und Sportgeräten, Beschäftigungs- und Bastelmaterial.

Die Schulsozialarbeit hat die Möglichkeit, sich sowie ihre Angebote und Leistungen auf der Homepage der Schule darzustellen, die Inhalte werden mit der Schulleitung abgestimmt.

§ 5 Fortschreibung und Dauer der Kooperationsvereinbarung

Das jeweilige Konzept und die Kooperationsvereinbarung werden zwischen dem Trägerund Schulleitung auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig bis.....

Mainz,

Mainz,

N.N.

N.N.

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zum Kinderschutz
Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und der ADD für Mainzer Schulen¹

1. Vorbemerkung

Jugendhilfe und Schule sind die beiden großen Institutionen, die beide die gleiche Zielgruppe haben: Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sind Schule und Jugendhilfe von ihrer rechtlichen Ausgestaltung und ihrer inhaltlichen Aufgabensetzung sehr unterschiedlich. Beide Institutionen haben eine gemeinsame Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Sicherung des Kinderschutzes, wie beispielsweise in § 3 Abs. 2 Schulgesetz RLP formuliert.

Das Schulgesetz RLP sieht gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 vor, junge Menschen entsprechend ihren Anlagen zu fördern, sie zu befähigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und zu übernehmen und ihre Persönlichkeit unter Rücksichtnahme auf andere frei zu entfalten. Der Schule kommt damit eine eigenständige Rolle zu, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch entgegenzuwirken. Die jeweilige Schule entscheidet daher, ab welchem Zeitpunkt das Amt für Jugend und Familie einzubeziehen ist.

Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche aktiv in ihrer individuellen Entwicklung und ihrer Erziehung zu unterstützen, damit sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können. Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung Förderung erfahren und Benachteiligungen soweit wie möglich reduziert werden (§ 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII - KJHG).

Eine besondere Aufgabenverpflichtung hat das Amt für Jugend und Familie bei der Sicherung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII – KJHG. Eine Verpflichtung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich für beide Institutionen aus § 81 Nr. 1 SGB VIII – KJHG – und § 19 Nr. 1 Schulgesetz RLP.

Gerade durch die unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen ist es erforderlich, bei einem sensiblen Aufgabenbereich wie dem Kinderschutz, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) und der ADD, dem Ministerium im Bereich der freien privaten Schulen und der Diözese im Bereich der kirchlichen Schulen zu schließen. Die Lehrerschaft an den Schulen soll damit eine Sicherheit im Umgang mit dem Kinderschutz erlangen und in die Lage versetzt werden, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Dadurch werden für die Lehrerschaft zuverlässige und verlässliche Wege für einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie geschaffen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht.

Mit dieser Regelung wird ein entscheidender Schritt im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes gemacht. Es werden eindeutige Abläufe im schulinternen Arbeitsbereich in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Familie Mainz beschrieben. Dies schafft Handlungssicherheit für alle Akteure.

Die vorliegende Vereinbarung ist gültig für alle Schulen des Stadtgebietes Mainz. Diese sind: Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Berufsschulen.

¹ Die Regelung gilt ebenfalls für die freien privaten Schulen und die kirchlichen Schulen. Mit dem zuständigen Ministerium (für die freien privaten Schulen) und der Diözese (für die kirchlichen Schulen) werden die Verträge analog geschlossen.

2. Ablauf an Schulen bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung
 - 2.1. Sobald eine Lehrkraft von einer Schülerin/einem Schüler den Eindruck hat, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, informiert sie die Schulleitung mündlich über diese Vermutung
 - 2.2. Inwieweit die unter 2.1. beschriebene Regelung für sonstige Personen gilt, die an der Schule beschäftigt sind, regelt die Schulleitung jeweils in ihrem fachlichen Ermessen und in Würdigung der Intention dieser Vereinbarung. Für Fachkräfte der Schulsozialarbeit gelten die Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII, die das Amt für Jugend und Familie mit dem Träger der Schulsozialarbeit geschlossen hat
 - 2.3. Sobald sich bei der Schulleitung und der Lehrkraft die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung in der mündlichen Erörterung nicht ausräumen lässt, ergreift die Schule geeignete Maßnahmen. Dabei sind für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen entsprechend dem vorliegenden Einzelfall in Betracht zu ziehen (keine abschließende Aufzählung):
 - Beratungsgespräch mit der Schulleitung, soweit erforderlich unter Einbeziehung des Klassenlehrers, um weitere Einschätzungen zu ermöglichen
 - Durchführung von Elterngesprächen (Leitfaden für ein Eltern-Lehrergespräch)
 - Einsatz eines Verhaltensbogen über die Schülerin/den Schüler
 - Klärung der Fehltage oder ob bereits eine Form der Schulverweigerung vorliegt
 - Einbeziehung des zuständigen Vertrauenslehrers
 - Einbeziehung der Schulsozialarbeit, wenn an der Schule vorhanden
 - Hinzuziehung des Schulpsychologen/Weiterleitung an den schulpsychologischen Dienst
 - Hinzuziehung des Schularztes/Gesundheitsamt/Gesundheitspfleger
 - Hinzuziehung des Projektes „Die zweite Chance“, falls an der Schule vorhanden
3. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt
 - 3.1. Das Amt für Jugend und Familie Mainz ist grundsätzlich zuständig für alle Familien mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Mainz haben
 - 3.2. Soweit die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind die geeigneten Vorschläge der Lehrkräfte umzusetzen oder Maßnahmen der getroffenen Vereinbarung führen nicht zum Ziel, schaltet die Schulleitung bzw. die meldende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz ein
 - 3.3. Die Einschaltung des Amtes für Jugend und Familie erfolgt mittels einer Gefährdungsmeldung. Die Gefährdungsmeldung wird per Fax an das Amt für Jugend und Familie geschickt. Der Gefährdungsmeldebogen ist Bestandteil

dieser Vereinbarung (siehe Anlage 3). In Eilfällen ist eine mündliche Meldung ebenfalls möglich

- 3.4. Liegt nach Einschätzung der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung eine akute und unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, wird das Amt für Jugend und Familie unverzüglich eingeschaltet. Dies kann zunächst telefonisch bei der zuständigen Fachkraft im ASD erfolgen. Eine Meldung per Fax (siehe Anlage 3) wird in jedem Falle unverzüglich nachgereicht
- 3.5. Die Schule erhält bei einer akuten und unmittelbaren Kindeswohlgefährdung eine Rückmeldung per Fax durch den ASD. Der Inhalt dieser Rückmeldung bezieht sich auch darauf, ob mit der Familie und dem Kind/Jugendlichen ein Kontakt stattgefunden hat und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Im Weiteren verständigen sich die fallzuständige Fachkraft mit der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung über die weitere Vorgehensweise

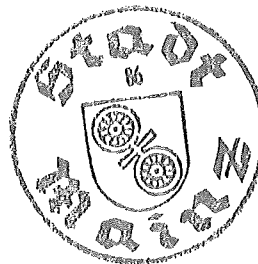
Alle Beteiligten der Schule und des Amtes für Jugend und Familie gehen dabei sorgfältig und gewissenhaft mit der Weitergabe von Daten um

- 3.6. Die Schule und das Amt für Jugend und Familie Mainz können anlassbezogen zu den Helfergesprächen einladen

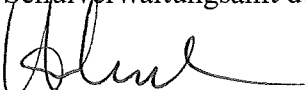
Mainz, den 08.2012

Dezernat IV - Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

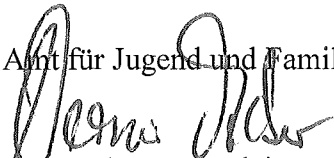

Beigeordneter Merkator



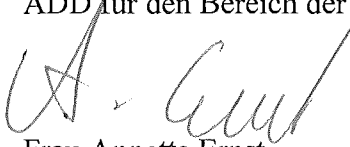
Schulverwaltungsamt der Stadt Mainz


Frau Henkel - Amtsleitung

Amt für Jugend und Familie


Herr Acker - Amtsleitung


ADD für den Bereich der Grundschulen


Frau Annette Ernst

ADD für den Bereich der Haupt- und Realschulen


Herr Heinrich Schwartz


ADD für den Bereich der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien


Herr Martin Gill

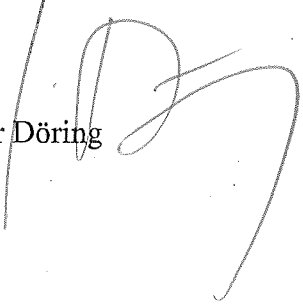
ADD für den Bereich der Berufsbildenden Schulen


Herr Lohmann

ADD für den Bereich der Förderschulen


Herr Manfred Barthen


Freie Waldorfschule Mainz


Herr Döring

~~Bischöfliches Ordinariat für die
Martinus Grund- u. Hauptschule~~

~~Herr Ottersbach~~

Für die Mainzer
Schulen in Trägerschaft des Bistums
Mainz


Bischöfliches Ordinariat
Dezernentin für Schulen u. Hochschulen
Ordinariatsdirektorin Dr. Gertrud Pollak
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

Entbindung von der Schweigepflicht

(jeweils eine Durchschrift für Sorgeberechtigte und Schulsozialarbeit)

Name (des Kindes): _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Anschrift: _____

Schule: _____

Hiermit entbinde ich die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter Frau/Herr
_____ des Trägersund

die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

Frau/Herr _____

die Familienhelferin/den Familienhelfer: Frau/Herr _____

die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter der Beratungsstelle: Frau/Herr _____

die Schulpsychologin/den Schulpsychologen: Frau/Herr _____

die Ärztin/den Arzt meines Kindes: Frau/Herr _____

die Lehrerin oder Schulleiterin/den Lehrer oder Schulleiter:

Frau/Herr _____

.....: Frau/Herr _____

hinsichtlich folgender Fragen:

gegenseitig von der Schweigepflicht.

Diese Einwilligung kann ich/können wir jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



Landeshauptstadt
Mainz

Dezernat für Soziales, Jugend, Schulen und Gesundheit
Amt für Jugend und Familie und
Hauptamt | Öffentlichkeitsarbeit

Stadthaus | Lauteren-Flügel
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Tel 06131-122870
Fax 06131-122534

www.mainz.de